*Name*

*Adresse*

An das

*Landesamt für Besoldung*

*und Versorgung NRW*

*Johannstr. 35*

*40476 Düsseldorf*

*xx.xx.2023*

LBV-Personalnummer: XXXXXXXXX

**Widerspruch gegen die mir gewährte Besoldung**

**und**

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden Entscheidungen (vgl. BVerfG, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter festgelegt.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Zudem hat das BVerfG erkannt, dass in den Fällen, in denen in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten ist, dieser Verstoß das gesamte Besoldungsgefüge betrifft. Der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung erweist sich somit als fehlerhaft.

Der Besoldungsgesetzgeber in NRW hat zwar im Jahr 2022 durch Anpassungen des Besoldungsgesetzes die oben genannte Entscheidung umgesetzt. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben der Besoldungsgesetzgeber in NRW im Jahr 2023 erneut nicht eingehalten wurden.

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten dürfte sich auch nach der letzten Anpassung des Besoldungssystems weiter als verfassungswidrig erweisen.

Zudem hat sich die Besoldungssituation nach der letzten Besoldungsanpassung vor allem infolge der internationalen politischen Konflikte in einem nicht erwarteten Ausmaß negativ verändert. Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus fallen insbesondere die Lebenshaltungskosten wie Kosten der Unterkunft, Energiekosten u.a. besonders ins Gewicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und der Inflation ist davon auszugehen, dass diese Kosten ebenfalls im Jahr 2023 deutlich gestiegen sind und Einfluss auf das Grundsicherungsniveau und somit auf das Abstandsgebot haben.

Der Besoldungsgesetzgeber hat die Pflicht, die für die Besoldungsgesetzgebung relevanten Parameter permanent zu beobachten. Dieser Beobachtungspflicht muss der Besoldungsgesetzgeber auch unabhängig von und zwischen den Tarifabschlüssen nachkommen.

Ich gehe daher davon aus, dass die mir gewährte Besoldung im Jahr 2023 nicht ausreichend ist, so dass ich gegen diese

**Widerspruch**

einlege und beantrage,

**mir eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Ich stelle zudem klar, dass sich die Geltendmachung auf alle in Betracht kommenden Bestandteile der Alimentation/Besoldung bezieht, also auch auf familien- oder kindbezogene Bestandteile.

Gleichzeitig bitte ich, bis zu einer abschließenden Klärung der Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Name